



ÖVE/ÖNORM E 8002-3

Ausgabe: 2002-11-01

Auch Normengruppe 330

Ersatz für siehe Vorbemerkung

ICS 29.240.01

Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Teil 3: Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten

Power installation and safety power supply in communal facilities – Part 3: Stores and shops and exhibition rooms

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments des lieux de réunion – Partie 3: Grands magasins et centres d'exposition

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM E 8002-3 Seiten 2 bis 7

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien
Copyright © ÖVE/ON - 2002. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: <http://www.on-norm.at>
Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: <http://www.ove.at>

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA E
Elektrische Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 3

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe	4
4 Allgemeine Anforderungen	5
5 Brandschutz, Funktionserhalt	5
6 Allgemeine Stromversorgung	5
7 Sicherheitsstromversorgung	6
8 Pläne und Betriebsanleitungen.....	6
9 Erstprüfungen	6
10 Instandhaltung	6
Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen	7
Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen	7
Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B	7
Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung	7
Anhang E (informativ): Literaturhinweise	7

Vorbemerkung

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK /ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterungen zum Ersatzvermerk:

Diese ÖVE/ÖNORM ersetzt gemeinsam mit den Teilen 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 ÖVE-EN 2 Teil 1 bis Teil 8:1993-02 und ÖVE-EN 2 Teil 1a:1994-06. Da die zu ersetzenden ÖVE-Bestimmungen jedoch mit der ETV 2002 verbindlich erklärt sind, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

ÖVE-EN 2 Teil 7:1994-06 „Arbeitsstätten“ wird ersatzlos zurückgezogen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

- | | |
|--------|--|
| Teil 1 | Allgemeines |
| Teil 2 | Veranstaltungsstätten |
| Teil 3 | Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten |
| Teil 4 | Hochhäuser |
| Teil 5 | Gaststätten |
| Teil 6 | Großgaragen |
| Teil 7 | Bleibt frei. |
| Teil 8 | Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften |
| Teil 9 | Schulen |

Hinweis zur Anwendung

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass darin bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, ETG 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten und den dazugehörenden Rettungswegen anzuwenden.

Wo auf ÖVE/ÖNORM E 8002-1 verwiesen wird gilt immer die Ausgabe 2002-11.

Diese ÖVE/ÖNORM ist nicht für Verkaufs- und Ausstellungsstätten in Fliegenden Bauten anzuwenden. Hierfür gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-8.

1.2 Verkaufsstätten im Sinne dieser ÖVE/ÖNORM sind:

- (1) Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume einzeln oder zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2 000 m² haben,
- (2) mehrere Verkaufsstätten, die miteinander in Verbindung stehen und deren Verkaufsräume zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2 000 m² haben (als Verbindung gelten auch Rettungswege).

1.3 Ausstellungsstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind Ausstellungsstätten, deren Ausstellungsräume einzeln oder zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2 000 m² haben.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datierte Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE-K 40 bzw.

ÖVE/ÖNORM E 8240 Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi

ÖVE-K 41 bzw.

ÖVE/ÖNORM E 8241 Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC

ÖVE/ÖNORM EN 60529 Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)

3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und die folgenden Begriffe:

3.1 Verkaufsstätten

bauliche Anlagen mit Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels mit Verkaufsräumen

Zu einer Verkaufsstätte gehören außer den Verkaufsräumen auch alle Räume, die unmittelbar oder durch Rettungswege mit den Verkaufsräumen verbunden sind, z.B. Büroräume, Lagerräume und Sozialräume.

3.2 Verkaufsräume

Räume von Verkaufsstätten, in denen Waren zum Kauf angeboten werden, einschließlich der zugehörigen Ausstellungsräume, Erfrischungsräume, Vorführräume und Beratungsräume sowie aller dem Kundenverkehr dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten- und Waschräumen

Bei der Bestimmung der Nutzfläche sind Flächen von Schaufensterräumen, die nicht brandbeständig gegen angrenzende Verkaufsräume abgetrennt sind, mitzurechnen.

3.3 Durchsichtsschaufensterbereich

unmittelbarer an das Schaufenster angrenzender Innenraum ohne Abtrennung bis zu einer Raumtiefe von 3 m, gemessen von der Fensterfläche aus

3.4 Schaufensterraum

unmittelbarer an das Schaufenster angrenzender Innenraum, der von anderen angrenzenden Räumen getrennt ist

3.5 Ausstellungsstätten

sind bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, die der Durchführung von Messen und ähnlichen Veranstaltungen dienen.

3.6 Ausstellungsräume

Räume von Ausstellungsstätten, in denen Waren ausgestellt werden

Zu den Ausstellungsräumen gehören auch Vorführräume, Erfrischungsräume, und Beratungsräume sowie alle den Ausstellungsbesuchern dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toilettenräumen und Waschräumen.

3.7 Rettungsweg

im Notfall für Rettungszwecke vorgesehener Weg

Zu den Rettungswegen zählen neben den im Notfall vorgesehenen Wegen in Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten die Hauptgänge in Verkaufs- und Ausstellungsräumen und die Ausgänge aus diesen.

4 Allgemeine Anforderungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1 mit folgender Ergänzung:

Zusätzlich gilt nachstehende Anforderung:

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Abschnitt 4.3.1 ist eine Antipanikbeleuchtung in Verkaufsräumen und Ausstellungsräumen über 60 m² zu errichten.

Ausstellungsstände innerhalb großflächiger Ausstellungshallen oder -zelte sind nicht als Ausstellungsräume in diesem Sinne anzusehen.

5 Brandschutz, Funktionserhalt

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

6 Allgemeine Stromversorgung

6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1000 V

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

6.2.1 Elektrische Betriebsräume

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

6.2.2 Verteiler

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gilt nachstehende Anforderung:

Nicht festverlegte Leitungen müssen mindestens Gummischlauchleitungen H05RR gemäß ÖVE-K 40 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8240 oder PVC-Schlauchleitungen H05VV gemäß ÖVE-K 41 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8241 sein. Dies gilt nicht für Anschlussleitungen an Geräten, die zum Verkauf oder zur Ausstellung bestimmt sind. Ortsfest angebrachte Geräte, wie Wärmestrahler, die eine wärmebeständige Anschlussleitung erfordern, dürfen nur über höchstens 1 m lange Leitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit angeschlossen werden.

6.2.4 Verbraucheranlage

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

(1) Die elektrischen Anlagen aller Schaufensterräume und Durchsichtsschaufensterbereiche müssen durch einen einzigen, nur für diese bestimmten Lastschalter spannungsfrei geschaltet werden können. Der Schalter oder die Betätigungseinrichtung von Schützen muss jederzeit leicht erreichbar sein, z.B. beim Nachtpförtner. Der Schaltzustand muss eindeutig erkennbar sein.

(2) In Schaufensterräumen und Durchsichtsschaufensterbereichen müssen Schalter und Steckdosen gegen mechanische Beschädigung geschützt werden.

Ortsveränderliche Steckdosen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Anforderungen von ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Abschnitte 6.2.4.7 und 6.2.4.8 gelten in Verkaufs- und Ausstellungsräumen nicht für Leuchten an Vorführständen.

(4) Strahlungsheizgeräte mit sichtbar glühenden Heizelementen sind in Verkaufs- und Ausstellungsräumen nicht zulässig.

(5) Elektrische Maschinen, ausgenommen Elektrowerkzeuge, müssen in Verkaufsräumen, Ausstellungsräumen, Schaufensterräumen, Dekorations-, Schneider- und Tischlerwerkstätten sowie Lagerräumen mindestens in Schutzart IP4X gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60529 ausgeführt sein.

Seite 6
ÖVE/ÖNORM E 8002-3

- (6) Die elektrischen Anlagen folgender Räume müssen durch Bereichsschalter geschaltet werden können:
- Verkaufsräume
 - Ausstellungsräume
 - Werkstätten
 - Packräume
 - Lagerräume
 - Kantinen.

Davon ausgenommen sind:

- Teile der Allgemeinbeleuchtung, die auch außerhalb der Betriebszeit benötigt werden,
- Stromkreise der notwendigen Sicherheitseinrichtungen,
- Kühlanlagen,
- Datenverarbeitungsanlagen einschließlich ihrer Stromversorgung.

Die Bereichsschalter sind dem Zugriff Unbefugter zu entziehen und an einer für die Brandbekämpfung betrieblich geeigneten Stelle anzubringen.

Die Einschaltstellung muss durch eine weiß leuchtende Signallampe erkennbar sein. Nach Ausschalten der Bereichsschalter müssen auch alle Steckdosen in den genannten Räumen spannungsfrei sein, ausgenommen Steckdosen für Kühlanlagen und Datenverarbeitungsanlagen, die besonders gekennzeichnet sind.

7 Sicherheitsstromversorgung

7.1 Allgemeine Anforderungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.2 Sicherheitsbeleuchtung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gilt nachstehende Anforderung:

In Verkaufs- und Ausstellungsstätten sind für die Hinweise auf Rettungswege hinterleuchtete oder beleuchtete Sicherheitszeichen (für Rettungswege) zu verwenden.

7.3 Elektrische Betriebsräume

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen)

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.7 Kabel- und Leitungsanlage

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

8 Pläne und Betriebsanleitungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

9 Erstprüfungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1

10 Instandhaltung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang E (informativ): Literaturhinweise

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.